



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.11.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Veruntreuung von Geldern durch einen Mitarbeiter im Jugendamt

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen in der BV 6 vom 28.10.2010 zum Thema Veruntreuung von Geldern durch einen Mitarbeiter im Jugendamt

Bezugnehmen auf den Artikel des Kölner Express vom 28.10.2010 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Fragen, die die Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Wird der dargestellt Sachverhalt von der Verwaltung bestätigt? Gibt es mittlerweile zusätzliche Erkenntnisse? Wenn ja, welche?

Aus Sicht der Verwaltung stellt sich der aktuelle Sachverhalt wie folgt dar:

Am 27. Oktober 2010, wurde das Jugenddezernat der Stadt Köln mit dem Vorwurf konfrontiert, dass eine junge Erwachsene den Verbleib ihres Vermögens gegenüber ihrem früheren Vormund vergeblich reklamiert hat. Die junge Frau hat bis vor wenigen Monaten eine Hilfestellung des Jugendamtes erhalten und war bis zu ihrer Volljährigkeit im Jahr 2008, wie ihre zwei jüngeren Geschwister, in der Betreuung eines Vormundes des Jugendamtes.

Das Jugenddezernat hat die Ermittlungen unmittelbar aufgenommen, Kontakt zu der betroffenen Familie aufgenommen und prüft derzeit intensiv die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung für die drei Geschwister durch den beschuldigten Amtsvormund. Der städtische Mitarbeiter wurde bis zur Aufklärung des Sachverhaltes bereits am Mittwoch, 27. Oktober 2010, vom Dienst freigestellt.

Nach Sichtung der Akten und ersten Ermittlungen hat die junge Frau mit Eintritt der Volljährigkeit den Vormund entlastet und das Vermögen des Sparbuchs von der Sparkasse persönlich empfangen.

Er habe dann allerdings zeitgleich als Privatmann die Vermögenssorge der jungen Frau übernommen und in diesem Zusammenhang ein Darlehen in Höhe von 13.000 Euro von seinem ehemaligen Mündel entgegengenommen, so die Darstellung des Mitarbeiters gegenüber seinen Vorgesetzten. Im Verlauf des Darlehensvertrages sei es zu unregelmäßigen Zahlungen aus dem Vermögen gegenüber der jungen Volljährigen gekommen. Der Restbetrag des Vermögens in Höhe von 9.200 Euro wurde dem Jugendamt in bar übergeben. Darüber hinausgehende Quittungen über ausgezahlte Beträge an das ehemalige Mündel werden derzeit vom Jugendamt geprüft.

2. Wie hoch ist der genaue Betrag des Schadens für die betreuten Jugendlichen? Wie werden sie zeitnah entschädigt und welche Unterstützung bekommen sie seitens der Stadt Köln zur Be- und Verarbeitung des Geschehens?

Ob ein finanzieller Schaden entstanden ist und wenn in welcher Höhe wird zur Zeit durch die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Die Amtsvormundschaft für den noch minderjährigen Sohn wird seit heute durch einen anderen Amtsvormund des Jugendamtes wahrgenommen, der auch federführend die weitergehenden und unbürokratischen Hilfen der Stadt Köln zur aktuellen Lebenssituation der Familie koordiniert.

3. Gibt es ggfs. Noch weitere vergleichbare Fälle im Jugendamt?

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Jugendamt Köln keine Anhaltspunkte für weitere vergleichbare Fälle.

4. Wie konnte es geschehen, dass ein Jugendamtsmitarbeiter die unglückliche Lebenssituation Schutzbefohlener in dieser Art und Weise missbrauchen konnte, ohne dass die Verwendung der Gelder durch einen weiteren Mitarbeiter kontrolliert wurde? Besteht im Bereich der Amtsvormundschaft kein „Vier-Augen-Prinzip“ wie sonst bei finanziellen Vorgängen innerhalb öffentlicher Verwaltungen üblich?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln hatte in einer turnusmäßigen Kontrolle der Verwaltung und Sicherung von Mündelvermögen im Jahr 2008 auch diese Vermögensverwaltung bis zum Tag der Volljährigkeit des Mündels kontrolliert und keine Unregelmäßigkeiten in der Vermögensverwaltung festgestellt.

In Fällen mit Vermögensverwaltung, ist eine sog. Vermögenskarte zu führen. An ihr erkennbar ist der lückenlose Verlauf des Vermögens und der Vermögensverwaltung. Jede Änderung (z. B. Vermögensumschichtungen, Zinsbeischreibungen) erfordert die Aktenvorlage mit anschließender Gegenzeichnung des Vorgesetzten auf der Vermögenskarte. Ergeben sich keine Veränderungen, erfolgt die Gegenzeichnung durch den Vorgesetzten einmal jährlich zum 31.01. nach Beischreibung der Zinsen aus dem Vorjahr.

Darüber hinaus übersendet jeder Amtsvormund dem Vorgesetzten ebenfalls zum 31.01. eines Kalenderjahres ein aktenunabhängiges Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte.

Eine weitere Kontrolle des Amtsvormundes erfolgt durch das Familiengericht. Im Rahmen

seiner Rechenschaftspflicht hat der Amtsvormund in jedem Fall jährlich einen Bericht zu übersenden. In Fällen mit Vermögensverwaltung hat er zusätzlich die Vermögensverwaltung darzustellen und dem Gericht eine Kopie der Vermögenskarte zu übersenden.

Originaldokumenten (z.B. Sparbücher und Wertpapiere) werden im Safe der Bezirksamtskasse aufbewahrt. Sachvermögen ist bei der Hauptkasse aufzubewahren.

Eine Abwicklung von Mündelvermögen über Privatkonten des Amtsvormundes ist nicht zulässig und so ausdrücklich durch die Richtlinie zur Verwaltung und Sicherung des Mündelvermögens ausgeschlossen.

5. Welche Maßnahmen werden vom Jugendamt der Stadt Köln ergriffen, um solchen Fehlverhaltensweisen von Mitarbeitern und ähnlichen Missbrauch in Zukunft vorzubeugen?

Die Verwaltung nimmt den gegenwärtigen Fall zum Anlass, das vorhandene System in Hinblick auf Optimierung zu überprüfen. Da das Fehlverhalten im jetzigen Fall aber außerhalb des dienstlichen Rahmens und Zuständigkeitsbereiches erfolgte, konnte hierauf erst nach Meldung des/der Geschädigten durch das Jugendamt reagiert werden.